

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 3.00 einschließl. des „Mittl. Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstützengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 20 Btg., auswärts 25 Btg. Im Reklameteil die Zeile 50 Btg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Btg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 168.

Donnerstag, den 24. Juli

1919.

## Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Frühkartoffelernte wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 737 ff.) enthält folgende Bestimmungen:

I.

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 737 ff.) enthält folgende Bestimmungen:

§ 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund von § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, liegt vor, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um frühe, späte oder sonstwelche Kartoffeln handelt.

Dresden, den 20. Juli 1919.

1300 V L A IV

7996

Wirtschaftsministerium.

## Beschlagnahme der Ernte 1919 für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Gemäß der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt S. 525 ff.) wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg folgendes bestimmt:

### I. Beschlagnahme von Brotgetreide und Gerste.

§ 1. Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn und Gerste, die im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg gewachsen sind, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Bezirksverband Schwarzenberg beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grieße, Floeden, Malz. Mit dem Ausdruck wird das Stroh von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei.

§ 2. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brotgetreide und Gerste oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Bezirksverband Schwarzenberg schriftlich seine Zustimmung hierzu erklärt hat.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 3. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Besitzer beschlagnahmter Vorräte sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen des Bezirksverbandes Schwarzenberg verpflichtet, auszuweichen, sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 4. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Bezirksverbandes vorgenommen werden.

### II. Ausbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

§ 5. Der Reichsgetreidebestelle steht das Recht zu, von den Erzeugern von Hafer, Erbsen einschließlich Beluschten, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Buchweizen die Lieferung bestimmter Mengen dieser Früchte zu verlangen.

Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Erbsen einschließlich Beluschten, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der von der Reichsgetreidebestelle angeforderten Menge unmöglich wird. Verträge über Lieferungen von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge dieser Art, die vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

## Steuererheber Reich.

Wir bekommen nicht nur neue Steuern, sondern auch einen neuen Steuerherra. Das Reich wird anstatt der Einzelstaaten der große Steuererheber und Steuerverwalter für die direkten Abgaben, und da die Reichskasse sehr viel Geld gebraucht, wird das künftige System nicht milder, sondern strenger sein, wie das alte. Zu ändern ist daran leider nichts. Die Ausgaben des Reiches sind so hoch, daß alle indirekten Abgaben, die Zölle, die Erbschaftsteuer, die Vermögenssteuer, die Umsatzsteuer, Stempelsteuern usw. noch nicht genügen, sondern daß es auch die direkte Einkommensteuer in Anspruch nimmt. Die Finanzminister der Einzelstaaten haben sich lange gestraubt, auf ihre wichtigste Einnahme, denn das ist die

Einkommensteuer, zu Gunsten des Reiches zu verzichten, aber es ist ihnen nichts anderes übrig geblieben. Das Reich hat die Bedingungen des Friedensvertrages zu erfüllen, und die finanziellen Mittel dazu sind ihm also zur Verfügung zu stellen. Wie sind nun die praktischen Folgen dieser Steuererhebung? Die neuen Steuerfäße werden höher sein wie die jetzigen, und die Veranlagung wird wesentlich schärfer sein, wie bisher. Der letzte Rest von patriarchalisch-gemüthlicher Rücksicht bei der Steuereinschätzung wird verschwinden, denn die Veranlagung wird nicht mehr wie bisher durch Kommissionen der Selbstverwaltungsorgane erfolgen, sondern durch Reichssteuererschätzer, die den Steuerpflichtigen persönlich fernstehen. Auch die Art der Erhebung der Steuer soll geändert werden, z. B. soll die Einkommensteuer von Gehalt und Lohn

sofort bei der Auszahlung in Abzug gebracht werden, wie es heute schon in England geschieht, wo diese Maßnahme während des Krieges eingeführt worden ist. Alles wird also strenge und zur Behütung aller Drückbergererlei gehandhabt werden, und es ist nur zu wünschen, daß die Rationierung bei der Festsetzung der Einzelheiten nicht über das Ziel hinausschießt. Ein einziger Trost bleibt, nämlich der, daß staatliche und kommunale Zuschläge zur direkten Einkommensteuer fortan nicht mehr erhoben werden sollen. Die Staaten, wie die Städte und die Gemeinden werden also durch diese Neuordnung einen erheblichen Teil ihrer bisherigen Einnahmen verlieren, die für die Einzelstaaten zwei Drittel und für die Städte wohl noch mehr ausmachen werden. Die Steuern für Staat und Gemeinden müssen eben

Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Erbsen einschließlich Beluschten, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der von der Reichsgetreidebestelle angeforderten Menge nicht imstande sind, haben unbefehdet ihrer Bestrafung nach §§ 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 als Schadenersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidebestelle zu zahlen. Die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrags setzt die Amtshauptmannschaft fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig, über die die Reichshauptmannschaft endgültig entscheidet. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

### III. Allgemeines.

§ 6. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die wegen einer bevorstehenden Verfallerklärung bereits sichergestelltten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

§ 7. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatgutes an Brotgetreide und Gerste zu überwachen.

§ 8. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte dem Bezirksverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Bezirksverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen.

§ 9. Die Gemeinde haftet dafür, daß die ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

### IV. Strafvorschriften.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt oder wer den Vorschriften der §§ 2 und 5 Absatz 2 zuwiderhandelt;
3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die die Landeszentralbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde, der Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der Reichsgetreideordnung erläßt;
5. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

Schwarzenberg, am 22. Juli 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Kaeßner.

## Kartoffelversorgung.

Soweit die auf die bisherigen Kartoffelmarken entfallenden Kartoffeln von den Verbrauchern bis Donnerstag, den 24. d. Mts. bei den Händlern noch nicht vollständig abgeholt worden sind, wird über den vorhandenen Bestand von Freitag, den 25. d. Mts. ab anderweitig verfügt werden.

Eibenstock, den 22. Juli 1919.

Der Stadtrat.

## Rußholzversteigerung. Carlsfelder Staatsforstrevier. Bahnhofswirtschaft Wilzschhaus.

Dienstag, den 5. August 1919, vormittag 8 Uhr:

215 w. Stämme	10—15 cm stark,	580 w. Stämme	16—29 cm stark,
3600 „ Röhre	16—22 „ „	6073 „ Röhre	23 u. m. „ „
56 „ Terbstangen	10—14 „ „	1400 „ Reisklängen	3 u. 4 „ „
5 rm w. Rußhölzchen,	56 rm Rußknäppel	in Abt. 18, 30, 42, 43, 54 und 55 (Rohschläge), 32, 33 und 36 (Einzelhölzer).	

Forstrevierverwaltung Carlsfeld.

Forstrentamt Eibenstock.